



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

über das zentrale Beteiligungsportal
des Landes Nordrhein-Westfalen
(„Beteiligung NRW“)

<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1012892>

3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG zur
3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP
NRW) nimmt die Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt Stellung:

1. Dezernat 26 – Luftverkehr

Mein Dezernat 26 weist darauf hin, dass der Bestand von
Flugplätzen durch Festlegungen des LEP NRW nicht gefähr-
det werden darf.

2. Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Aus Sicht der von meinem Dezernat 33 zu vertretenden Be-
lange bestehen keine Bedenken und Anregungen zu dem
Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW.

Die geplanten Änderungen spiegeln die zunehmende Kom-
plexität der Flächeninanspruchnahme für zunehmend vielfäl-
tigere Nutzungen wider. Begrüßt werden die geplante Verrin-
gerung und neue Steuerungsinstrumente der Flächeninan-
spruchnahme.

Insbesondere landwirtschaftliche Flächen sind von der Flä-
cheninanspruchnahme betroffen, da eine Inanspruchnahme
dieser nicht – wie etwa bei Waldflächen – ausgeglichen wer-
den kann.

Für die Entflechtung von Nutzungsansprüchen und Auflösung
von Landnutzungskonflikten im ländlichen Raum bieten sich
die Instrumente der Bodenordnung nach dem Flurbereini-

_____ und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Datum: 15. Mai 2025

Seite 2 von 5

Aktenzeichen:

32.02.02-3. LEP-Ä

gungsgesetz an; daher ist zu begrüßen, dass auf diese unverändert im Grundsatz 7.5-2 hingewiesen wird.

3. Dezernat 52 – Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -

Aus Sicht des Sachgebiets 52.06 – Altlasten, Bodenschutz – meines Dezernats 52 wird der Grundsatz 6.1-8 „*Wiedernutzung von Brachflächen*“ ausdrücklich unterstützt. Das Flächenrecycling sollte gestärkt werden.

Eine Wiedernutzung von Brachflächen ist der Neuversiegelung und dem damit verbundenen Verlust von natürlichen und schutzwürdigen Böden und deren klimarelevanten Funktionen vorzuziehen.

4. Dezernat 53 – Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -

Mein Dezernat 53 weist darauf hin, dass die im Rahmen des Scopings übermittelten Hinweise zwar im Rahmen des Umweltberichts, nicht aber in der synoptischen Darstellung aufgenommen wurden. Dezernat 53 regt an, dies auch im LEP selbst darzustellen.

Es führt weiter aus, dass sich die weitere Flächenversiegelung und die Inanspruchnahme von Wald aus Sicht der Luftreinhalteplanung grundsätzlich negativ auf den Luftaustausch und das Mikroklima auswirken.

Daher bedeutet die Absicht, die Versiegelung und Walddnutzung einzudämmen (Tabelle 7 „*Prüfbogen zu Grundsatz 6.1-2*“, Nummer 6 „*Luft und Klima*“ auf Seite 64 und Tabelle 17 „*Prüfbogen zu den Grundsätzen 7.3-1, 7.3-2 und 7.3-4 sowie zu Ziel 7.3-3*“, Nummer 6 „*Luft und Klima*“ auf Seite 92 des Umweltberichts) nur einen geringeren Eingriff, aber nicht, dass gar kein Eingriff mehr stattfinden würde.

Ob ein Bauen in die Höhe oder in die Fläche günstiger ist (Tabelle 7 „*Prüfbogen zu Grundsatz 6.1-2*“, Nummer 6 „*Luft und Klima*“ auf Seite 64 des Umweltberichts), ist jeweils im Einzelfall zu bewerten.



Datum: 15. Mai 2025

Seite 3 von 5

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä

Intensivere Nutzungen bedeuten mehr Verkehre, soweit unterschiedliche Funktionen wie Wohnen und Arbeiten räumlich stark voneinander getrennt werden. Jedoch können durch eine Funktionsvermischung auch motorisierte Individualverkehre erspart oder verkürzt werden, etwa indem soziale Infrastruktur mit einer Wohnsiedlung verknüpft oder Wohnraum geschaffen wird, der der Verkürzung des Arbeitsweges dient und die komfortable Nutzung von ÖPNV und Radinfrastruktur ermöglicht.

Der Umbau der Stromübertragungsnetze, der Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur (Tabelle 27 „Prüfbogen zu Grundsatz 8.2-8“, Nummer 6 „*Luft und Klima*“ auf Seite 112 des Umweltberichts) und die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen (Tabelle 32 „Prüfbogen zu Ziel 10.2-14“, Nummer 6 „*Luft und Klima*“ auf Seite 124 des Umweltberichts) dienen dazu, den Bedarf an mit Steinkohle, Braunkohle und Gas erzeugtem Strom zurückzudrängen und dadurch die Hintergrundbelastung zu verringern.

Aus Sicht der Luftreinhaltung fehlt noch eine spezifische Auseinandersetzung damit, wie die verschärfte EU-Luftqualitätsrichtlinie eingehalten werden soll. Bereits aufgrund der lokalen Schadstoffbelastungen des Jahres 2026 werden Referenzwerte gebildet, die die Grundlage für Luftreinhaltet Fahrpläne bilden, die auf die Einhaltung der neuen Grenzwerte im Jahr 2030 gerichtet sind.

Eine Raumordnung, welche die Hintergrundbelastung systematisch reduziert, ist daher aus Sicht des Dezernats 53 bereits vor Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie in nationales Recht erforderlich.

5. **Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -**

Mein Dezernat 54 weist aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung auf Folgendes hin:

Zum Umweltbericht, Kapitel 4 „*Beschreibung des Umweltzustands*“, Unterkapitel 4.5 „*Schutzgut Wasser*“ auf Seite 40

Hier ist folgende Formulierung fachlich unrichtig:



Datum: 15. Mai 2025

Seite 4 von 5

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä

„Bezüglich der Grundwasserkörper in NRW wird im Bewirtschaftungsplan NRW 2022 - 2027 festgestellt, dass die Fläche mit Belastungen allmählich zurückgeht. Insgesamt erreichen ca. 66 % der Grundwasserkörper (60 % der Grundwasserkörperfläche) den guten chemischen Zustand. Häufige Ursachen sind erhöhte Belastungen mit Nitrat oder Ammonium sowie Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel.“

Die richtige Formulierung wäre hier, dass erhöhte Belastungen die Ursache für einen schlechten (nicht für den guten) Zustand sind.

Zum Umweltbericht, Kapitel 5 „Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der 3. Planänderung“, Unterkapitel 5.7 „Festlegungen zur Landwirtschaft“, Abschnitt „Einführung des Grundsatzes 7.5-3 zu Landwirtschaftlichen Kernräumen“ auf Seite 100

In Tabelle 22 „Prüfbogen zu Grundsatz 7.5-3“ auf Seite 102 wird unter Nummer 5 „Wasser“ das Fazit gezogen:

„Insgesamt können für das Schutzgut Wasser keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Eine genaue Prognose ist jedoch aufgrund des hohen Abstraktionsgrades auf Ebene der Landesplanung nicht möglich.“

Auch wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt beschrieben werden, könnte es hier jedoch zu Interessenkollisionen kommen.

Beispielsweise wenn die Errichtung eines neuen Brunnenstandorts für die Trinkwasserversorgung in einem dieser landwirtschaftlichen Kernräume erforderlich wird oder sich die geplante Zone II eines Trinkwassereinzugsgebiets mit einem landwirtschaftlichen Kernraum überschneidet.

Zur Vermeidung von Konflikten bei der Ausweisung landwirtschaftlicher Kernräume mit dem gewichtigen Interesse der öffentlichen Wasserversorgung sollten Gebiete zum Schutz der Wasserversorgung, mindestens die geplanten oder festgesetzten Zonen I und II, von vornherein ausgenommen werden.



Datum: 15. Mai 2025

Seite 5 von 5

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä

Zum Umweltbericht, Kapitel 5 „Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der 3. Planänderung“, Unterkapitel 5.11 „Festlegungen zu Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien“, Abschnitt „Änderung des Ziels 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ auf Seite 120

In Tabelle 32 „Prüfbogen zu Ziel 10.2-14“ auf Seite 123 wird unter Nummer 5 „Wasser“ die Aussage getroffen:

„Aufgrund der Tatsache, dass von der Solarenergieanlage keine stofflichen Immissionen etc. ausgehen, kann diesbezüglich eine Beeinträchtigung von Gewässern ausgeschlossen werden.“

Diese Aussage ist gemäß Dezernat 54 fachlich nicht richtig, da beim Eingriff in die grundwasserschützenden Deckschichten (bei Errichtung und Rückbau der Anlagen, der Verlegung der Kabelgräben und der ggf. erforderlichen Errichtung von Zuwegungen) deren Schutzfunktion vermindert wird. Weiterhin werden Fließwege geschaffen, über die Schadstoffe von der Erdoberfläche in den Untergrund und das Grundwasser eindringen können. Zudem kann auch durch die begleitende Infrastruktur (z. B. Errichtung von Transformatoren mit wassergefährdenden Stoffen) eine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgen.

Das Sachgebiet „Ruhrunterhaltung“ weist darauf hin, dass seine Belange von der geplanten Änderung des LEP NRW betroffen sind. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die genannten Ziele für das Schutzgut Wasser entsprechend in der Landesentwicklungsplanung zu verfolgen.

Eine regionalplanerische Stellungnahme meines Dezernats 32 erfolgt gesondert.

